- **Suchen Sie eine Beratungsstelle auf**

Wenn Ihre Kinder ohne Alkohol nicht mehr auskommen, Komasaufen und Kampftrinken zum Alltag werden oder Alkohol bewusst als Seelentröster eingesetzt wird, benötigen Ihre Kinder professionelle Hilfe. Die Erziehungs- und Suchtberatungsstellen bieten bereits im Vorfeld einer Sucht Beratung an.

Oft nachgefragt...

Komasaufen

Beliebt ist das sogenannte "Komasaufen" oder "Kampftrinken". Sich am Wochenende vollaufen zu lassen ist "in". Jugendliche trinken schon vor der eigentlichen Freizeitbeschäftigung wie dem Discobesuch zielgerichtet und exzessiv jede Menge Alkohol – bekannt als "Vorglühen". Durch zweifelhafte Angebote wie "Flatratesaufen" oder "Happy Hour" wird unkontrollierter Alkoholkonsum gefördert.

Neben den gesundheitlichen Risiken steigt die Bereitschaft, Straftaten zu begehen. Jugendliche überschätzen sich oft selbst, was zu Trunkenheitsfahrten mit fatalen Folgen führen kann.

Alkohol und Führerschein

Wer vor dem 18. Geburtstag im Vollrausch von der Polizei erwischt wurde oder mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam, muss bei der Beantragung der Fahrerlaubnis mit Problemen, etwa Führerscheinsperre und medizinisch-psychologischen Untersuchungen rechnen. Für junge Fahrer unter 21 Jahren und für Fahranfänger in der zweijährigen Probezeit gilt die Null-Promille-Grenze.

© Markus Bormann - Fotolia.com

Claudia Hautumm / pixelio.de

Unter 0,5 Promille wird ein Verstoß mit Bußgeld, Punkten, Probezeitverlängerung und Aufbauseminar geahndet. Ab 0,5 Promille wird – wie für alle anderen Fahrer auch – ein Fahrverbot von mindestens einem Monat verhängt, ab 1,1 Promille wird die Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate entzogen.

Bei Fahrunsicherheit oder bei Verkehrsunfällen – auch unverschuldeten – muss bereits ab 0,3 Promille mit Konsequenzen, auch mit der Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes, gerechnet werden. Auch Fahrradfahren im alkoholisierten Zustand kann sich auf die Fahrerlaubnis auswirken. Besser immer 0,0 Promille!

Uwe Steinbrich / pixelio.de

Alkohol in Lebensmitteln

Auch Lebensmittel, die Branntwein in "nicht nur geringfügiger Menge" enthalten, dürfen an unter 18-jährige nicht abgegeben werden – zum Beispiel Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac. Wenn Lebensmittel – etwa Fleischgerichte, Süßigkeiten oder Säfte – Alkohol in geringfügiger Menge enthalten, muss dies auf der Verpackung angegeben werden.

Alkoholfreie Trendgetränke

... können von allen Kindern und Jugendlichen auch unter 14 Jahren getrunken werden. Derzeit sind viele peppig aufgemachte Getränke mit aufregenden Namen auf dem Markt. Es ist jedoch zu bedenken, dass einige "Energy Drinks" mit stimulierenden Zusatzstoffen, etwa Taurin oder Koffein, versetzt sind.

Ansprechpartner:

Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises

zuständig für Burscheid, Kürten und Odenthal
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02202/13-6781,
E-Mail: KinderJugendFoerderung@rbk-online.de

Jugendamt der Stadt Overath

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02206/60-2253,
E-Mail: KinderJugendFoerderung@overath.de

Jugendamt der Stadt Rösrath

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02205/80-2320,
E-Mail: Ludger.koenig@roesrath.de

Jugendamt der Stadt Leichlingen

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02175/992-249,
E-Mail: Jugendamt@Leichlingen.de

Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02202/14-2841,
E-Mail: Jugendamt@stadt-gl.de

Jugendamt der Stadt Wermelskirchen

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Tel.: 02196/71-0521,
E-Mail: Michael.Haaser@stadt.wermelskirchen.de

Impressum:
Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Abteilung Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/13-2396, Fax: 02202/13-2497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortliche Redakteurin: Birgit Bär, Text: Robert Pichel, Layout/Design: Sabine Müller, Druckerei: söhngen printmedien, Foto Foto Titel: © roman reburg - Fotolia.com

Rheinisch-Bergischer Kreis

Jugendliche und Alkohol

Alkoholkonsum – zwischen Trend und Tradition

Ob beim Sektempfang, in der Disco oder auf Großveranstaltungen – Alkohol wird nahezu überall konsumiert. Entsprechend vielfältig sind die Wege, über die auch Minderjährige an Alkoholika gelangen können. Mit Modeerscheinungen wie "Alkopops" oder Angeboten wie dem "Flatratesaufen" werden Jugendliche sogar gezielt zum Trinken angeregt. Viele Eltern sind deshalb beunruhigt. Doch es gibt konkrete Möglichkeiten, einem problematischen Konsumverhalten frühzeitig entgegenzutreten.

© arkna - Fotolia.com

Gesundheitliche Risiken

Alkohol wirkt von Person zu Person unterschiedlich. Grundsätzlich gilt aber: Je jünger das Einstiegsalter ist, desto schädlicher sind die Folgen und desto höher ist die Suchtgefahr. Alkoholmissbrauch kann bei Jugendlichen zu Pubertätsverzögerungen und Entwicklungsblockaden führen. Langfristig drohen typische Folgeerscheinungen wie Leberzirrhose, Schädigungen des Nervensystems, Impotenz oder Entwicklung einer Demenz. Außerdem führt übermäßiger Alkoholkonsum gerade bei jungen Menschen oft zu Gewaltbereitschaft.

© Diorgi - Fotolia.com

Jugendliche unterschätzen oft, wie lange sich Alkohol im Körper hält. Im Schnitt werden etwa 0,10 Promille pro Stunde abgebaut. Bei einem Ausgangswert von 1 Promille dauert es mindestens sechs bis sieben Stunden, bis man wieder nüchtern ist. Auch sogenannte "Promille-Killer" helfen nicht. Koffeinhaltige Getränke machen nicht nüchtern, sondern nur wach.

Verstärkt wird die Wirkung und das gesundheitliche Risiko durch die zusätzliche Einnahme von Drogen oder Medikamenten.

Anzeichen für ein problematisches Konsumverhalten sind nicht nur wiederholtes Komasaufen und Kampftrinken. Wenn Minderjährige Alkohol gezielt als Seelentröster oder Stresslöser benutzen, besteht ebenfalls Grund zur Sorge.

Gesetzliche Vorschriften

Alkoholmissbrauch durch Minderjährige wird in der Regel erst durch konkrete Gesetzesverstöße von Erwachsenen ermöglicht. Daher empfiehlt es sich, die Gesetzeslage genau zu kennen, um gegen "schwarze Schafe" vorgehen zu können. Hier eine Übersicht:

Bier, Wein und Sekt

Bier, Wein und Sekt darf an Jugendliche ab 16 Jahre verkauft und von diesen konsumiert werden. Diese Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten begleitet werden.

Einige Getränke enthalten Geschmacksverstärker. Beispielsweise gibt es Biere mit Tequila-Geschmack. Sie gelten als Biere und dürfen ab 16 Jahren konsumiert werden. Mixgetränke, die nur mit Wein angereichert sind, fallen auch unter diese Regelung. Achtung: Alkoholfreies Bier kann bis zu 0,5% und Malzbier bis zu 1,4% Alkohol enthalten!

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke wie Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Cocktails oder Bier mit Schnaps dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Der Verzehr darf ebenfalls nicht gestattet werden. Wichtig: Diese Regelung gilt selbst dann, wenn der Alkoholanteil des branntweinhaltigen Getränkes unter dem von Wein liegt.

Was Gaststätten beachten müssen

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen in jeder Alkoholverkaufsstelle – auch Kioske, Tankstellen, Supermärkte – aushängen. Sie sind bei den örtlichen Jugend- oder Ordnungsämtern erhältlich.

Marco Barnebeck(Telemarco) / pixelio.de

Jede Gaststätte muss mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge anbieten, das nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk ist. An erkennbar Betrunkene jeden Alters darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Verstößt ein Gewerbetreibender gegen diese Vorschriften, kann ihm sogar die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

Folgen der Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

Veranstalter und Gewerbetreibende dürfen an Minderjährige nur entsprechend der obigen Erläuterungen Alkohol abgeben. Bei Verstößen können sie nach dem Jugendschutzgesetz mit einem Bußgeld belangt werden. Bei Wiederholungen und in extremen Fällen können zusätzliche Auflagen erlassen werden, zum Beispiel "Zutritt erst ab 18 Jahren".

Oft besorgen Volljährige für ihre jungen Freunde Bier, Wein oder Schnaps. Auch hier müssen die Altersgrenzen eingehalten werden, sonst kann die Weitergabe ein Bußgeld nach sich ziehen. Wenn der Polizei Kinder oder Jugendliche alkoholisiert auffallen und anzunehmen ist, dass Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, muss das Jugendamt informiert werden. Es sind auch kostenpflichtige Verwarnungen für die Eltern möglich.

Tipps für Eltern und Pädagogen

- **Begleiten Sie Ihre Kinder**

Begleiten Sie Ihre Kinder beim Umgang mit Alkohol im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Strikte Alkoholverbote sind altersabhängig notwendig. Ab 16 Jahren sind sie jedoch nur selten sinnvoll, denn Alkohol ist Bestandteil unserer Lebenswelt. Bemühen Sie sich aber, dass Ihre Kinder so spät wie möglich mit dem Alkoholkonsum beginnen.

- **Stellen Sie Konsumregeln auf**

Gemeinsam mit Ihren Kindern sollten Sie festlegen, wann, wo und wie viel Alkohol konsumiert werden darf. Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Beachten Sie Ihre Vorbildfunktion und denken Sie daran, dass Gesetze nur die Verantwortung der Eltern ergänzen.

- **Keine Einkaufstage für Ihre Kinder**

Beauftragen Sie Ihre Kinder niemals, alkoholische Getränke für Sie selbst zu kaufen.

- **Suchen Sie das Gespräch**

Verantwortungsvolle Eltern bemerken, wenn Ihre Kinder zu viel Alkohol trinken. Suchen Sie das Gespräch und machen Sie klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren.

Klären Sie über die Gefahren und Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums auf. Setzen Sie Ihre Kinder aber nicht auf die Anklagebank, Sie fordern so nur eine Abwehrreaktion heraus.

- **Melden Sie Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten**

Kinder und Jugendliche können bei der Beschaffung von Alkoholika sehr kreativ sein. Haben Sie keine Scheu, dem Jugend- oder Ordnungsamt Verkaufsstellen zu melden, welche die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten. Sie können auch Anzeige bei Ihrer Polizeidienststelle erstatten.

Konstantin Gastmann / pixelio.de

Claudia Hautumm / pixelio.de